22. Wahlperiode xx.xx.xx

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 25.11.21

Betr.: Windenergieausbau in Hamburg – Mehr erneuerbarer Strom für den Klimaschutz

Einleitung für die Fragen:

In Hamburg drehen sich derzeit 67 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von insgesamt 121 MW. Nach Angaben des Bundeverbands Windenergie (BWE), Landesverband Hamburg erzeugen diese Anlagen in einem durchschnittlichen Windjahr rund 300 Mio. kWh erneuerbaren Strom die in das Hamburger Netz eingespeist werden und damit ca. 150 Tonnen CO₂ pro Jahr gegenüber den Emissionen des deutschen Strommixes einsparen.

Der Flächennutzungsplan "Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg" von Dezember 2013 ist derzeit die Grundlage für die errichteten Windenergieanlagen außerhalb des Hafens. Die damalige Anpassung des Flächennutzungsplans ermöglichte die Umsetzung des Repowerings, des Ersatzes baulich und technisch alter Anlagen durch technisch aktuelle Anlagen, und hatte das Ziel, die Anzahl der Anlagen in Hamburg zu reduzieren und durch technisch leistungsfähigere Anlagen die erzeugte Windenergieleistung trotzdem von damals 50 MW auf über 100 MW zu erhöhen.

Mit Ausnahme der Windenergieanlagen auf der Fläche in Curslack, begrenzt der Flächennutzungsplan "Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg" die Gesamthöhe der Windanlagen derzeit auf 150 Meter (mit Ausnahme der Fläche in Curslack mit 180 Metern) und verhindert dadurch wirtschaftliche sinnvolle Ausbaumöglichkeiten, die zu einer deutlichen Leistungssteigerung führen könnten, verbunden mit mehr Strom aus Windenergie und im Sinne des Klimaschutzes deutlich höheren CO₂-Einsparungen.

Um die möglichen Potenzialsteigerungen allein im vorgegebenen Flächenrahmen durchführen zu können, wäre es notwendig, die Höhenbegrenzung in den bestehenden Flächennutzungsplänen auf die Höhe derzeit angebotener Windenergieanlagen anzupassen und dies für ein wirksames Repowering laufend zu tun. Das wirft die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Höhenbegrenzung auf. Im gültigen Flächennutzungsplan wurde dabei grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Höhe über 150 Metern nicht mit der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande einerseits und der des Bereichs Süderelbe andererseits zu vereinbaren ist.

Eine solche Änderung der Höhenbegrenzung mit einer geringfügigen Erweiterung des Flächennutzungsplanes würde eine Windenergiepotenzialsteigerung um immerhin 62 MW bringen. Von heute 19 Anlagen wären dafür nur 15 Anlagen erforderlich. Diese würden ca. 140 Millionen kWh statt bislang nur 14 Millionen kWh liefern können. Das wäre eine Steigerung um das zehnfache. Im Ergebnis würden damit rund 70.000 Tonnen CO₂-Emissionen gegenüber heute rund 7.000 Tonnen vermieden. Andererseits bedeutet das Festhalten an der derzeitigen Höhenbegrenzung, dass mit der Außerbetriebsetzung der bestehenden Anlagen, nach Erreichen ihrer zu erwartenden Lebensdauer, diese mangels angebotener F-Plan-kompatibler Ersatzanlagen und/oder Finanzierungsvorbehalten für technisch veraltete Anlagen bei den Finanzinstituten, ersatzlos entfallen werden.

Höhenfestlegungen in Flächennutzungsplänen sind rechtlich umstritten und wahrscheinlich anfechtbar. Mit dem Ziel einer Intensivierung der Erzeugung

erneuerbarer Energie zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der Folgen einer Klimakatastrophe wäre es dringend geboten, diese Potenziale beim Ausbau der Windenergie mit frühzeitiger Einbeziehung der Öffentlichkeit zu erschließen, sofern nicht andere wichtige Natur- und Umweltschutzgründe dagegenstehen.

Der Erhalt bestehender Windenergiepotentiale in Hamburg ist das eine. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für Hamburg heißt es darüber hinaus auch: "Die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus der Windenergie sind in Hamburg aufgrund der Flächenknappheit begrenzt. Gleichwohl werden wir zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen prüfen und den Ausbau vorantreiben, soweit geeignete Flächen nachgewiesen werden."

Frage 1: Wie viele Windenergieanlagen gibt es auf dem Gebiet der FHH und

wann wurden diese jeweils errichtet (bitte je Anlage das Jahr der Inbetriebnahme, die Leistung und die erzeugte Strommenge anführen)? Sofern es sich um Anlagen im Zuge eines Repowerings handelt, bitte dies mit aufführen.

- **Frage 2:** Welche Höhenbeschränkungen sind in den jeweiligen F-Plänen für Windenergieanlagen festgesetzt? Bitte je F-Plan aufführen.?
- **Frage 3:** Sind dem Senat die oben genannten Sachverhalte bekannt und wenn ja, sind diese nach seinen Informationen zutreffend dargestellt? Wenn nein, welche Kenntnisse hat der Senat in dieser Sache?
- Frage 4: Wird der Senat Anstrengungen unternehmen, um die angesprochene Potenzialsteigerung zu ermöglichen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: In welcher Weise wird von den zuständigen Behörden daran gearbeitet, die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Potenzialsteigerung in Hamburg zu ermöglichen?
- Frage 5: Prüft der Senat insbesondere, ob die bestehende Höhenbegrenzung für WEA im Flächennutzungsplan gestrichen oder verändert werden kann, um die genannte Potenzialsteigerung zu ermöglichen und damit die erneuerbare Stromerzeugung in Hamburg deutlich zu erhöhen? Wenn ja, welche Prüfungen laufen und bis wann sind diese abgeschlossen bzw. welche Ergebnisse liegen derzeit vor?
- Frage 6: Teilt der Senat die Auffassung, dass eine solche Potenzialsteigerung der Windstromerzeugung vor dem Hintergrund der Folgen der Klimakatastrophe in einer offenen und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung betrieben werden muss, um die Unterstützung der Hamburgerinnen und Hamburger für diese wichtige Zukunftsaufgabe einer erneuerbaren nachhaltig ökologischen Energiewende zu erhalten und zu verbessern?
- Frage 7: Welche weiteren Potenziale, die Windenergieerzeugung in Hamburg auszubauen, lässt der Senat zur Zeit prüfen bzw. welche Schritte plant der Senat demnächst zu ergreifen oder umzusetzen? Bitte detailliert darstellen, mit welchen Maßnahmen und durch welche Akteure und welche Behörden diese Potenzialsteigerung ermöglicht bzw. angestrebt werden soll.
- Frage 8: Sofern nicht in Frage 7 beantwortet: Wird auch, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, eine Erweiterung des Flächennutzungsplans um zusätzliche Flächen geprüft? Wenn ja: bis wann, bzw. welche

Ergebnisse hat die Prüfung erbracht? Wenn nein: wann soll eine Prüfung geschehen?